

POLITISCHE GEMEINDE



**Reglement über die Wasserversorgung
Beckenried
(Wasserversorgungsreglement)**

vom 13. Februar 2017

Reglement über die Wasserversorgung Beckenried (Wasserversorgungsreglement)

vom 13. Februar 2017

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung¹ und Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes², in Ausführung von Artikel 70 des Wasserrechtsgesetzes³ sowie Artikel 7 Ziffern 2 und 3 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried,

folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriff*

Die Wasserversorgung Beckenried ist eine unselbständige Anstalt des Gemeindewerkes und steht unter dessen Aufsicht und Verwaltung.

Art. 2 *Zweck*

¹ Das Wasserversorgungsreglement stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung im ganzen Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Beckenried sowie den Brandschutz sicher.

² Es regelt den Bau, Ausbau, Betrieb, Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Beckenried.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Dorf Beckenried, die Klewenalp und das Gebiet Bergwil-Steinen.

² In der Regel bezieht sich das Versorgungsgebiet auf die Bauzonen und die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

³ Das Gemeindewerk Beckenried entscheidet über die Erweiterung des Versorgungsgebietes unter Abwägung der öffentlichen Interessen.

⁴ Das Wasserversorgungsreglement gilt für alle Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Beckenried.

Art. 4 *Organisation*

¹ Die Wasserversorgung Beckenried erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung⁴ und die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen⁵).

² Das Gemeindewerk Beckenried ist für alle Angelegenheiten zuständig, für welche das Wasserversorgungsreglement die Wasserversorgung Beckenried bzw. das Gemeindewerk Beckenried vorsieht, soweit es die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen hat.

³ Die Tarife der Wasserversorgung Beckenried für die Anschlussgebühr, der Verbrauchs- und die Bereitstellungsgebühr werden auf Antrag des Gemeindewerkes Beckenried vom Gemeinderat festgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum.

⁴ Das Gemeindewerk Beckenried bereitet die Ausscheidung der Schutzzonen in einem Plan für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellwasserfassungen sowie die Festlegung der Nutzungsbeschränkungen in einem Reglement zu Handen des Gemeinderates vor.

⁵ Das Gemeindewerk Beckenried plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf Kosten der Wasserversorgung Beckenried, unter Vorbehalt von Art. 15, im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Beckenried die gemeindeeigenen Anlagen.

⁶ Das Gemeindewerk Beckenried erstellt ein Planwerk (Generelles Wasserversorgungsprojekt, GWP) über sämtliche Wasserversorgungsanlagen.

⁷ Das Gemeindewerk Beckenried überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt sämtlicher Leitungen und Anlagen.

Art. 5 *Qualität*

¹ Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.

² Die Wasserversorgung Beckenried betreibt zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Selbstkontrolle ein Qualitätssicherungssystem.

³ Die Wasserversorgung Beckenried übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (z.B. Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 6 *Versorgungspflicht*

¹ Ausserhalb des Versorgungsgebietes besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung Beckenried aufgrund einer Kosten-/Nutzenanalyse zumutbar und verhältnismässig ist.

² Die Wasserversorgung Beckenried gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

³ Die Wasserversorgung Beckenried ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Wasserversorgungen oder die Feuerwehr abzugeben.

Art. 7 *Wasserbezugspflicht*

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Beckenried sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung Beckenried zu beziehen.

² Das Gemeindewerk Beckenried kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

³ Die Nutzung von Regen- und Grauwasser muss der Wasserversorgung Beckenried gemeldet werden. Bezüglich der Installation von Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) wird auf Art. 13 von Anhang 1 (Bauvorschriften) zum Siedlungsentwässerungsreglementes Beckenried verwiesen.

Art. 8 *Messung*

Der Verbrauch des Wassers wird durch Zähler gemessen. Pauschalvereinbarungen für Kleinbezüger und für vorübergehende Bezüge bleiben vorbehalten.

Art. 9 *Gemeindeverbund*

Die Wasserversorgung Beckenried strebt den regionalen Zusammenschluss mit Wasserversorgungen der Nachbargemeinden an.

Art. 10 *Stromproduktion*

Die Wasserversorgung Beckenried kann innerhalb ihrer Wasserversorgungsanlagen Anlagen für die Stromproduktion einbauen und betreiben. Aufwand und Ertrag werden über die Betriebsrechnung der Wasserversorgung Beckenried geführt.

II. Wasserversorgungsanlagen

A. Allgemein

Art. 11 *Versorgungsanlagen*

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung, Überwachung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. Sie stehen im Eigentum des Gemeindewerkes Beckenried.

Art. 12 *Begriff*

Der für die Wasserverteilung massgebende Anlageteil ist das Hauptleitungsnetz. Es besteht aus den Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Dazu gehören auch die Hausanschlussleitungen und die Hydrantenanlagen für die Löschwasserversorgung.

B. Hauptleitungsnetz

Art. 13 *Definition Leitungen*

¹ Transportleitung: Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Wasser von den Quelfassungen und Pumpwerken zu den Reservoirien oder Aufbereitungsanlagen transportieren. Transportleitungen können auch Versorgungsgebiete verbinden, ohne dass daran Bezüger angeschlossen werden.

² Hauptleitungen: Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Bezüger.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung Beckenried nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

³ Versorgungsleitungen: Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche Leitungen die Bezüger angeschlossen werden. An die Versorgungsleitungen werden auch die erforderlichen Hydranten für den Löschwasserschutz angeschlossen.

Art. 14 *Ausführung*

¹ Betrieb, Unterhalt und Erweiterung des Hauptleitungsnetzes werden durch die Wasserversorgung Beckenried oder deren Beauftragte ausgeführt. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) zu planen und auszuführen.

² Hauptleitungen werden in der Regel in den öffentlichen Strassen oder Trottoirs verlegt. Die Wasserversorgung Beckenried ist gemäss Art. 691 ZGB⁶ berechtigt, Hauptleitungen auch in privatem Grund zu verlegen. Dabei ist mit dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend dem Leitungsbaurecht abzuschliessen. Die Leitungsbaurechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.

Art. 15 *Kostentragung*

¹ Transport- und Hauptleitungen werden auf Kosten der Wasserversorgung Beckenried erstellt.

² Versorgungsleitungen für neue Erschliessungen oder Baugebiete werden zu Lasten des Erschliessers oder Bauherrn erstellt.

Art. 16 *Eigentum und Unterhalt*

Das Hauptleitungsnetz ist Eigentum der Wasserversorgung Beckenried, unbeachtet der Leistungen Dritter. Es wird von der Wasserversorgung Beckenried erstellt und unterhalten.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 17 *Begriff*

¹ Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Hausinstallation. Als Hausanschlussleitung gilt deshalb die Leitungsstrecke von der Abzweigstelle bei der Versorgungsleitung bis zum Gebäude. Die Hausanschlussleitung endet beim Wasserzähler.

² Zur Hausanschlussleitung gehört das Abzweigstück mit dem Absperrschieber in der Versorgungsleitung, das Leitungsstück vom Absperrschieber bis zum Wasserzähler. Zur Hausanschlussleitung gehört ebenfalls der Wasserzähler.

Art. 18 *Ausführung*

¹ Die Hausanschlussleitungen sind im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger durch die Wasserversorgung Beckenried gemäss den Leitsätzen des SVGW auszuführen. Die Wasserversorgung Beckenried bezeichnet die Abzweigstelle, die Leitungsführung sowie die Art und den Querschnitt des Anschlusses. Muss die Hausanschlussleitung durch ein Grundstück Dritter verlegt werden, so ist mit den betroffenen Grundeigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag für das Leitungsbaurecht abzuschliessen. Die Leitungsbaurechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schäden vom Wasserbezüger zu ersetzen.

² Der Anschluss eines Gebäudes erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Hingegen kann die Wasserversorgung Beckenried für mehrere Gebäude eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

³ Die Wasserversorgung Beckenried kann eine bestehende Hausanschlussleitung für den Anschluss von weiteren Wasserbezügern verwenden, sofern die Leitungsdimensionierung dies erlaubt. Dabei entsteht für die Wasserversorgung Beckenried keine Entschädigungspflicht gegenüber dem Erstanschiesser.

⁴ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen. Der Absperrschieber muss unmittelbar beim Anschluss an die Versorgungsleitung platziert werden.

Art. 19 *Erdung*

Die Erdung elektrischer Anlagen ist Sache des jeweiligen Besitzers. Die Benutzung der Wasserleitungen für die Erdungen jeglicher Art ist verboten.

Art. 20 *Kostentragung*

¹ Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Wasserbezügers erstellt. Dazu gehören allfällige durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schäden auf Drittgrundstücken.

² Müssen Hausanschlussleitungen wegen baulichen Massnahmen, die durch den Wasserbezüger verursacht werden, umgelegt, angepasst oder vergrössert werden, so sind die Kosten vom Wasserbezüger zu tragen.

Art. 21 *Eigentum und Unterhalt*

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung gehen in das Eigentum der Wasserversorgung Beckenried über und werden von ihr unterhalten und erneuert.

Art. 22 *Stilllegung*

Nicht benutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung Beckenried zu Lasten des Wasserbezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb von 12 Monaten zugesichert wird.

D. Hydranten

Art. 23 *Grundsatz*

¹ Die Wasserversorgung Beckenried erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten.

² Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Nidwaldner Sachversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung Beckenried berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Art. 24 *Betrieb, Unterhalt*

¹ Die Wasserversorgung Beckenried stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionsfähig sind.

² Die Hydranten und die dazugehörenden Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

³ Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die Feuerwehr sofort informiert werden.

⁴ Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser für Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecke der Feuerwehr, ist verboten.

Art. 25 *Kostentragung*

¹ Die Politische Gemeinde Beckenried vergütet der Wasserversorgung Beckenried einen Kostenbeitrag für den jährlichen Unterhalt und die Kontrolle der Hydranten.

² Für die Neuinstallation von Hydranten kann bei der Nidwaldner Sachversicherung ein Subventionsgesuch eingereicht werden.

III. Hausinstallationen

Art. 26 *Begriff*

Als Hausinstallation gelten alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler im Gebäude sowie allfällige Löschposten.

Art. 27 *Installationsberechtigung*

Hausinstallationen dürfen nur von Inhabern einer Installationsberechtigung ausgeführt werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder von der Wasserversorgung Beckenried eine Berechtigung besitzt.

Art. 28 *Meldepflicht*

¹ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Anschlussgesuch bei der Wasserversorgung Beckenried melden. Im Anschlussgesuch müssen die geplanten Installationsarbeiten und die vorgesehenen Belastungswerte aufgezeigt werden.

² Nach Abschluss der Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung Beckenried eine Fertigmeldung einzureichen.

³ Nicht Meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichem Belastungswert in bestehenden Installationen.

Art. 29 *Eigentum und Unterhalt, Kontrolle*

¹ Die Hausinstallationen bleiben im Eigentum des Wasserbezügers. Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Rechnung und Verantwortung nach den technischen Richtlinien des SVGW zu erstellen. Die Hausinstallationen sind durch den Wasserbezüger zu unterhalten.

² Die Wasserversorgung Beckenried hat das Recht, die Hausinstallation zu kontrollieren.

Art. 30 *Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 31 *Regenwassernutzung*

¹ Die Nutzung von Regen- und/oder Brauchwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

² Solche Anlagen müssen von der Wasserversorgung Beckenried bewilligt werden.

Art. 32 *Rückfluss*

Unmittelbar nach dem Zähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Damit wird verhindert, dass Wasser aus der Hausinstallation in das Verteilnetz zurück fließen kann. Der Einbau des Rückflussverhinderers geht zu Lasten des Wasserbezügers.

IV. Wasserabgabe

Art. 33 *Spitzenbezüge*

Die Wasserabgabe an Wasserbezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen, Bewässerungsanlagen, Grossgewerbe) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung Beckenried und dem Wasserbezüger.

Art. 34 *Feuerwehr und Zivilschutz*

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr und dem Zivilschutz für Übungen beschränkt und im Brandfalle unbeschränkt zur Verfügung. Feuerwehr und Zivilschutz haben das Recht, auch Anlagen der Hausinstallation für ihre Zwecke zu benützen.

Art. 35 *Vorübergehende Bezüge*

¹ Die vorübergehende Wasserabgabe (Strassen- und Kanalisationsreinigung, Bauwasser, Feste, Veranstaltungen und dergleichen) bedarf der Bewilligung durch die Wasserversorgung Beckenried.

² Die Wasserversorgung Beckenried bestimmt die Anschlussstelle und die technische Ausrüstung.

Art. 36 *Unberechtigter Bezug*

Wer ohne Berechtigung oder Bewilligung Wasser bezieht, wird der Wasserversorgung Beckenried gegenüber kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37 *Einschränkung*

¹ Die Wasserversorgung Beckenried kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- im Brandfalle,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhaltsarbeiten,
- bei Reparaturarbeiten,
- bei Erweiterungsarbeiten,
- bei behördlich angeordneten Massnahmen.

² Die Wasserversorgung Beckenried ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt keine Haftung aus nachteiligen Folgen einer beschränkten oder unterbrochenen Wasserabgabe. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind hingegen rechtzeitig den Wasserbezügern anzuzeigen.

V. Wasserzähler

Art. 38 *Zuteilung*

Jedes Gebäude erhält in der Regel einen Wasserzähler, über den die gesamte Wassermenge des Wasserbezügers gemessen wird. Wünscht der Wasserbezüger den Einbau eines zusätzlichen Unter-Wasserzählers, so gehen die Kosten der Anschaffung, der Einrichtung und des Unterhalts voll zu seinen Lasten. Solche Wasserzähler werden von der Wasserversorgung Beckenried in der Regel nicht abgelesen.

Art. 39 *Eigentum*

Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung Beckenried.

Art. 40 *Installation*

Die Installation hat nach den technischen Richtlinien des SVGW zu erfolgen und geht zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 41 *Standort*

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung Beckenried festgelegt. Dabei werden die Wünsche des Wasserbezügers nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Wasserbezüger haben der Wasserversorgung Beckenried einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer Platz vorhanden, muss zu Lasten des Wasserbezügers ein Zählerschacht erstellt werden.

Art. 42 *Haftung und Unterhalt*

¹ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen ist, wie Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Zähler entstehen.

² Der Unterhalt des Zählers geht grundsätzlich zu Lasten der Wasserversorgung Beckenried.

Art. 43 *Störungen*

¹ Die Wasserversorgung Beckenried revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung Beckenried ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im

andern Fall übernimmt die Wasserversorgung Beckenried die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

² Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung Beckenried sofort zu melden.

³ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Art. 44 *Ablesung*

Die Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung Beckenried jährlich einmal abgelesen. Den Mitarbeitern der Wasserversorgung Beckenried oder deren Beauftragte ist der freie Zugang zu den Wasserzählern zu gewährleisten.

Art. 45 *Verbot*

Jegliche Manipulationen am Zähler oder an der Plombe sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Bezugsverhältnis

Art. 46 *Beginn*

Der Bezug beginnt:

- a) Bei Neubauten: mit der Installation des Wasserzählers, spätestens bei Bauabnahme;
- b) Bei Handänderungen: mit Übergang von Nutzen und Schaden;
- c) Bei Bauwasser: mit der Installation des Wasserzählers oder bei der Inbetriebnahme des Pauschalanschlusses.

Art. 47 *Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den angemeldeten Wasserbezüger. Bei Handänderungen ist die Wasserversorgung Beckenried rechtzeitig zu informieren, damit die Ablesung des Wasserzählers veranlasst werden kann. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Verbrauchs- und Grundgebühr weiterhin an den eingetragenen Wasserbezüger.

Art. 48 *Abmeldung*

Kündigt der Wasserbezüger das Bezugsverhältnis, so hat er dies der Wasserversorgung Beckenried unter Einhaltung einer fünftägigen Frist mitzuteilen.

VII. Finanzierung, Gebühren und Beiträge

Art. 49 Finanzierung

Die Investitionen und die Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung Beckenried werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren und Kostenbeiträge;
- b) Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren;
- c) Allfällige Subventionen von der Nidwaldner Sachversicherung;
- d) Erträge aus eigener Stromproduktion.

Art. 50 Gebühren, Beiträge

Die Wasserversorgung Beckenried erhebt von den Wasserbezügern folgende Gebühren und Beiträge:

- a) Anschlussgebühren und Kostenbeiträge für die Abschreibung der Investitionen;
- b) Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren für Betrieb, Unterhalt und Verzinsung.

Art. 51 Anschlussgebühren und Kostenbeiträge

¹ Die Wasserversorgung Beckenried erhebt für die Ermöglichung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr.

a) Neubauten

Der Beitrag berechnet sich in einem Prozentverhältnis zur Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung, die nach Bauausführung Gültigkeit hat.

b) Erweiterungen/Umbauten

Umbau-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten inkl. Renovations- und Sanierungsarbeiten, welche im Sinne des dadurch geschaffenen Mehrwertes eine Erhöhung der Versicherungssumme zur Folge haben, bewirken eine Nachbezahlung der Anschlussgebühr.

Vom entsprechenden Differenzbetrag der jeweiligen Brandversicherungssumme vor und nach dem Umbau kommt ein Schatzungsfreibetrag gemäss Anhang 1 in Abzug. Dieser Abzug kann für das gleiche Gebäude innert fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Wird bei einer Erweiterung nur ein einzelnes Gebäude, wie beispielsweise eine Garage oder ein Bootshaus, das zum gleichen Wasseranschluss gehört, neu gebaut, wird die Anschlussgebühr für dieses Gebäude gemäss Lit. a) bemessen.

c) Ersatzbauten

Für Neubauten anstelle von Altbauten berechnet sich die Anschlussgebühr in einem Prozentverhältnis zur Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung, die nach

Bauabschluss Gültigkeit hat. Die gleiche Regelung gilt auch für Ersatzbauten, die wegen einem Brandfall oder einem Naturereignis erstellt werden.

In Abzug kommen die für den Altbau nachweisbar bezahlten Anschlussgebühren.

Bleiben bei einem Ersatzbau einzelne Gebäude, wie beispielsweise eine Garage oder ein Bootshaus, die zum gleichen Wasseranschluss gehören, bestehen, wird die Anschlussgebühr für diese Gebäude gemäss Lit. b) bemessen.

² In speziellen Fällen ist die Wasserversorgung Beckenried zudem berechtigt, eine Mindesteinnahmegarantie und/oder zusätzliche Kostenbeiträge zu verlangen.

³ Die Beträge für die Anschlussgebühren und Kostenbeiträge mit den Fälligkeiten sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 52 *Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühr*

¹ Für die Deckung der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen der Wasserversorgung Beckenried werden eine Verbrauchsgebühr sowie eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

² Die Preise für die Verbrauchsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 53 *Zuständigkeit*

¹ Die Festsetzung der Anschlussgebühren sowie der Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt auf Antrag des Gemeindewerkes Beckenried durch den Gemeinderat.

VIII. Rechtsmittel

Art. 54 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserversorgung Beckenried kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 55 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement betreffend die Wasserversorgung Beckenried und Klewenalp vom 25. April 1986, sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6375 Beckenried, 13. Februar 2017

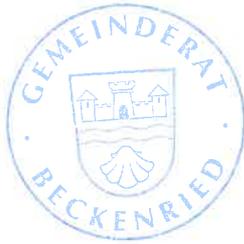
Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindegeschreiber:

Daniel Amstad



Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 22. Februar 2017 (Datum der Veröffentlichung) bis 24. April 2017 (letzter Tag der Referendumsfrist) ist unbenutzt abgelaufen.

6375 Beckenried, 8. Mai 2017

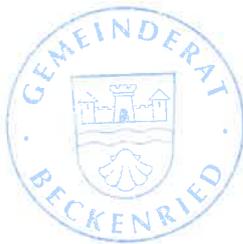
Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindegeschreiber:

Daniel Amstad



Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Wasserversorgungsreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, - 6. JUNI 2017

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:


Hugo Murer



- ¹ NG 111
- ² NG 171.1
- ³ NG 631.1
- ⁴ SR 531
- ⁵ SR 531.32
- ⁶ SR 210

Anhang 1 zum Reglement über die Wasserversorgung Beckenried (Wasserversorgungsreglement)

vom 13. Februar 2017

Anschlussgebühren und Kostenbeiträge für die Wasserversorgung Beckenried

Art. 1 *Anschlussgebühren*

Die Anschlussgebühr wird in Prozent von der Brandversicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung erhoben. Sie beträgt für:

a) Neubauten 1.5 %

b) Erweiterungen/Umbauen

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten inkl. Renovationen und Sanierungen

Ansatz vom Differenzbetrag der jeweiligen Brandversicherungssumme vor und nach dem Umbau 1.5 %

Vom entstehenden Differenzbetrag kommt ein Schatzungsfreibetrag von Fr. 50'000.00 in Abzug. Dieser Abzug kann für das gleiche Gebäude innert 5 Jahren nur einmal beansprucht werden.

c) Ersatzbauten

Für Neubauten anstelle Altbauten 1.5 %

In Abzug kommen die für den Altbau nachweisbar bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 2 *Kostenbeiträge*

Bei speziellen Anschlüssen wie Gebäude ausserhalb von erschlossenen Gebieten, Anschlüsse mit Sprinkleranlagen oder Anschlüsse, die eine hohe Verbrauchsspitze verursachen, ist die Wasserversorgung Beckenried berechtigt, zusätzlich zu den Anschlussgebühren einen Kostenbeitrag zu erheben. Solche Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Art. 3 *Fälligkeit*

¹ Die Anschlussgebühren sind zu 50 % auf der Basis der mutmasslichen Gesamtgebühr innert 30 Tagen seit Baubeginn zahlbar. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Brandversicherungssumme. Die Restzahlung ist innert 30 Tagen zu leisten.

² Die Kostenbeiträge sind nach der Ausführung der entsprechenden Arbeiten fällig und innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zahlbar. Die Wasserversorgung Beckenried kann Teilzahlungen im Rahmen der geleisteten Arbeiten erheben.

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Der vorstehende Anhang 1 tritt unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sämtliche diesem Tarif widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere der Anhang 1 zum Reglement betreffend die Wasserversorgung Beckenried und Klewenalp vom 25. April 1986.

6375 Beckenried, 13. Februar 2017

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindegeschreiber:

Daniel Amstad



Anhang 2 zum Reglement über die Wasserversorgung Beckenried (Wasserversorgungsreglement)

vom 13. Februar 2017

Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühr für die Wasserversorgung Beckenried

Art. 1 Wassermessung

¹ Der Verbrauch des Wassers wird durch Zähler gemessen. Pauschalvereinbarungen für Kleinbezüger und vorübergehende Bezüge bleiben vorbehalten.

² Jedes Gebäude erhält in der Regel einen Wasserzähler. Wünscht der Wasserbezüger den Einbau zusätzlicher Wasserzähler, so gehen die Kosten der Anschaffung, der Einrichtung und des Unterhalts voll zu seinen Lasten. Solche Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung Beckenried in der Regel nicht abgelesen.

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Ortsteil Beckenried

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| - Haushalt | Fr. 0.90 pro m3 |
| - Landwirtschaft (Ställe) | Fr. 0.80 pro m3 |
| - Gewerbe | Fr. 0.90 pro m3 |

Ortsteil Klewenalp

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| - Haushalt, Gewerbe etc. | Fr. 2.40 pro m3 |
|--------------------------|-----------------|

Art. 3 Bereitstellungsgebühren

Ortsteil Beckenried

- Haushalt und Gewerbe pro Wasserzähler
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 0 bis 200 m3 Fr. 105.00 pro Jahr
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 201 bis 300 m3 Fr. 135.00 pro Jahr
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 301 bis 400 m3 Fr. 165.00 pro Jahr
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 401 bis 500 m3 Fr. 195.00 pro Jahr
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 501 bis 600 m3 Fr. 250.00 pro Jahr
 - bei einem Wasserverbrauch pro Jahr von 601 m3 und mehr Fr. 300.00 pro Jahr

Die Bereitstellungsgebühr wird pro der Verrechnung zwischen der Wasserversorgung und dem Wasserbezüger dienendem Wasserzähler erhoben.

- Landwirtschaft

- Pro Landwirtschaftsbetrieb (Haus und Ställe) Fr. 135.00 pro Jahr

Die Bereitstellungsgebühr „pro Landwirtschaftsbetrieb“ kommt zur Anwendung, wenn ab einer gemeinsamen Hausanschlussleitung der Wasserverbrauch für das Wohnhaus und für den Stall je separat mit einem Wasserzähler gemessen wird.

Ist das Wohnhaus und der Stall je mit einer separaten Hausanschlussleitung an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird die Bereitstellungsgebühr pro Zähler, gleich wie beim Haushalt und Gewerbe, erhoben.

- Pauschalbezüge Fr. 85.00 pro Jahr

Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler wird neben der pauschalen Verbrauchsabrechnung zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind vorübergehende Bezüge wie Baustellen (ohne Zähler) und Festanlässe.

Ortsteil Klewenalp

- Wohnhaus, Gewerbe, Ferienhäuser

- für ein Wohnhaus mit einer Wohnungseinheit Fr. 540.00 pro Jahr
- für ein Wohnhaus mit mehr als einer Wohnungseinheit, pro Wohnung Fr. 310.00 pro Jahr
- für Gewerbe wie Hotels, Restaurants, Klubbhäuser etc. Fr. 930.00 pro Jahr
- für Ferienhäuser mit einer Wohnungseinheit Fr. 540.00 pro Jahr
- für Ferienhäuser mit mehr als einer Wohnungseinheit, pro Wohnung Fr. 310.00 pro Jahr

Als eine Wohnungseinheit gelten eine Küche sowie ein oder mehrere dazugehörige Zimmer.

- Pauschalbezüge Fr. 120.00 pro Jahr

Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler wird neben der pauschalen Verbrauchsabrechnung zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind vorübergehende Bezüge wie Baustellen (ohne Zähler) und Festanlässe.

Art. 4 *Bauwasser*

	Beckenried	Klewenalp
- Grossbaustellen (Zähler installiert)	Fr. 0.90 pro m ³	Fr. 2.00 pro m ³
- Übrige Baustellen:		
- Grundgebühr pro Bauwasseranschluss bis und mit Grösse eines Einfamilienhauses sowie für Stallgebäude	Fr. 50.00	Fr. 80.00
- Für Mehrfamilienhäuser pro zusätzliche Wohnung ein Zuschlag von	Fr. 20.00	Fr. 25.00

Das Gemeindewerk Beckenried entscheidet im Einzelfall, ob ein Wasserzähler installiert wird oder nicht.

Art. 5 *Besondere Bestimmungen*

¹ Das Gemeindewerk Beckenried bestimmt in jedem Falle die anzuwendende Wassergebühr sowie die Dimension der zu installierenden Messeinrichtung.

² Die Rechnungsstellung für die Verbrauchsgebühr und die Bereitstellungsgebühren erfolgt grundsätzlich an die Hauseigentümerschaft oder die zuständige Verwaltung.

³ Der Einzug und die Fälligkeit der Verbrauchsgebühr werden vom Gemeindewerk Beckenried festgesetzt. Die Zahlung ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu leisten.

⁴ Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserverbrauchs bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

⁵ Das Gemeindewerk Beckenried behält sich vor, zusätzliche Umtriebe im Zusammenhang mit der jährlichen Zählerablesung sowie bei Zahlungsverzug zu verrechnen.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Der vorstehende Anhang 2 tritt unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sämtliche diesem Anhang 2 widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 2. November 2009.

6375 Beckenried, 13. Februar 2017

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

